Geschäftsordnung des Arbeitskreises Kirchenpolitik des BDKJ-Diözesanverbandes Rottenburg-Stuttgart

§ 1

Der BDKJ-Diözesanverband Rottenburg-Stuttgart richtet einen ständigen Arbeitskreis Kirchenpolitik ein.

§ 2 – Aufgaben des Arbeitskreises Kirchenpolitik

(1) Koordination von Themen, die die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die Kirchenpolitik in der Diözese Rottenburg-Stuttgart betreffen.

(2) Begleitung und Unterstützung der Arbeit der JugendvertreterInnen im Diözesanrat und in anderen Gremien der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Organisation und Durchführung von kirchenpolitischen Aktionen und Initiativen des BDKJ der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

§ 3 – Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Ein Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung, das einen Sitz im Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Organisationen und Verbände Rottenburg-Stuttgart haben soll.

(2) Je ein/e von der BDKJ-Diözesanversammlung auf zweieinhalb Jahre gewählte VertreterIn der BDKJ-Dekanatsverbände und der Mitgliedsverbände und deren StellvertreterInnen, die gleichzeitig JugendvertreterInnen im Diözesanrat sind. Bei ihrer ersten Wahl dürfen sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie sind beratende Mitglieder der BDKJ-Diözesanversammlung.

(3) Das von den Trägern der Jugendseelsorge als dritteR JugendvertreterIn gewählte Mitglied des Diözesanrats und der / die StellvertreterIn.

(4) Die Amtszeit beträgt zweieinhalb Jahre. Dies entspricht einer halben Amtsperiode des Diözesanrats.

§ 4 – Beratende Mitglieder

(1) Der / die ReferentIn der BDKJ-Diözesanstelle mit dem Schwerpunkt Kirchenpolitik.

(2) Weitere sachkundige Personen, die die BDKJ-Diözesanleitung berufen kann.

§ 5

Das Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung beruft den AK Kirchenpolitik mindestens zweimal jährlich ein und leitet ihn.

Beschlossen durch die BDKJ-Diözesanversammlung am 07.10.2007.